

BVGer C-1316/2011 vom 5. August 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1316_2011

FR: TAF C-1316/2011 du 5 août 2013

IT: TAF C-1316/2011 del 5 agosto 2013

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BJ betreffend Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA, SR 852.1).

E. 1.2

Sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie - wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1261/2009 vom 19. Januar 2009 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Gemäss Art. 1 BSDA gewährt der Bund im Rahmen des Gesetzes Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Sozialhilfeleistungen.

"Auslandschweizer" im Sinne dieses Gesetzes sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten (vgl. Art. 2 BSDA).

E. 3.2

Sozialhilfeleistungen nach dem BSDA werden gemäss Art. 5 BSDA nur Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können. Diese Bestimmung nennt mit der Bedürftigkeit eine weitere wirtschaftliche Voraussetzung für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Gleichzeitig findet sich in ihr der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe verankert: Auf solche Leistungen besteht nur Anspruch, wenn sämtliche anderen Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu finanzieren (insbesondere eigene Erwerbstätigkeit, Vermögensverzehr, Versicherungsleistungen, Verwandtenunterstützung, Sozialhilfe des Aufenthaltsstaats), ausgeschöpft sind (vgl. Ziffern 1.2.2. und 1.4. der ab 1. Januar 2010 gültigen Richtlinien des BJ zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer [nachfolgend: Richtlinien], online unter: www.bj.admin.ch > Themen > Migration > Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer > Auslandschweizer/in > Richtlinien für die Behandlung von Gesuchen um Sozialhilfeunterstützung).

E. 3.3

Die allfällige Bedürftigkeit einer Person wird - um dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen - in jedem Unterstützungsfall auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets festgestellt. Jedem Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist daher ein solches Budget beizulegen, in welchem die anrechenbaren Einnahmen der gesuchstellenden Person ihren anerkannten Angaben gegenüber gestellt sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 13 Abs. 3 der Verordnung vom 4. November 2009 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland [VSDA, SR 852.11] sowie Ziff. 2.1 der Richtlinien). Bei der Berechnung des Budgets stützen sich die zuständigen Behörden auf die allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätze (beispielsweise die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] oder die Richtlinien). Sowohl die schweizerischen Vertretungen im Ausland als auch das BJ sind befugt, unrichtig oder unvollständig ausgefüllte Unterstützungsgesuche im dargelegten Sinne zu korrigieren bzw. zu ergänzen; bei Bedarf kann das BJ den Sachverhalt weiter abklären (vgl. Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 VSDA sowie zum Ganzen auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5363/2009 vom 2. März 2010 E. 5.3).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer reiste in die Schweiz zurück, ohne die Prüfung seines Gesuchs (Frage der Zweckmässigkeit und der Bedürftigkeit) bzw. die Kostengutsprache der Vorinstanz abzuwarten. Weil die Rückreise nur gerade drei Tage nach Einreichung des Gesuchs erfolgte, kann der Vorinstanz auch nicht vorgeworfen werden, nicht rechtzeitig gehandelt zu haben. Dass Rückreisekosten bzw. Kosten allgemein in der Regel nur nach vorgängiger Prüfung und Gutsprache übernommen werden, versteht sich von selbst. Allerdings ist aufgrund der damaligen Aktenlage nicht zu bestreiten, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers in die Schweiz sowohl in wirtschaftlicher als auch in medizinischer

Hinsicht angezeigt war, zumal er in Frankreich nicht krankenversichert und es für ihn angesichts seiner schweren Erkrankung wichtig war, in der Nähe seiner Angehörigen zu sein.

E. 4.2

Ob der in Art. 5 BSDA verankerte Grundsatz der Subsidiarität die Übernahme bzw. eine Beteiligung der von der Ex-Ehefrau des Beschwerdeführers vorgeschossenen Rückreisekosten durch den Bund ausschliesst, ist fraglich, da es sich bei ihr ja nicht um eine unterstützungspflichtige Verwandte handelt (vgl. Ziff. 1.4.2. der Richtlinien). Bei der Übernahme dieser Kosten durch die Ex-Ehefrau ist vielmehr von einem Darlehen auszugehen. Diesbezüglich wies die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zurecht darauf hin, dass die Unterstützung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern - analog der von den Kantonen erbrachten Sozialhilfe in der Schweiz - nicht der Schuldentilgung, sondern der Deckung aktuell anstehender Ausgaben dient (vgl. Art. 6 Abs. 2 VSDA sowie Ziff. 2.4. der Richtlinien). Bereits aus diesem Grund ist die Übernahme bzw. eine Beteiligung an den Rückreisekosten durch den Bund nicht möglich, zumal auch keine besonderen Umstände ersichtlich sind, die es rechtfertigen würden, nachträglich für diese Kosten aufzukommen.

E. 4.3

Die zeitnahen Verhältnisse (6 Tage zwischen der Anmeldung am 9. Februar 2011 und der Rückreise am 14. Februar 2011) liessen auch nicht zu, dass die Vorinstanzen mögliche Unterstützungspflichten anderer Verwandten (konkret der Kinder des Beschwerdeführers) abklären konnte.

E. 4.4

Aufgrund des vorgelegten Budgets ist bzw. war zum Zeitpunkt der Verfügung schliesslich auch nicht von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Mit einem monatlichen Einkommen von Fr. 6'900.- dürfte es ihm ohne weiteres möglich gewesen sein, seine Steuerschulden- und allfällig in Rechnung gestellte Kosten für seinen Krankenhausaufenthalt in Frankreich ratenweise zurückzahlen. Ausserdem hätte er auf seinen hälftigen Anteil am Haus in Frankreich zurückgreifen können, selbst wenn ein Verkauf dieses Anteils nicht sogleich zu bewerkstelligen gewesen wäre.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Ausrichtung einer einmaligen Unterstützung für die Rückkehr des Beschwerdeführers in die Schweiz zurecht verweigert hat. Demnach gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.